



Bonus „bollette“ und weitere Maßnahmen

Zusammenfassend:

Mit Gesetzesdekret Nr. 115/2022 (Decreto Aiuti-Bis) wurde die Freigrenze für die Sachentlohnung gemäß Art. 51, Komma 3 des TUIR von € 258,23 auf € 600,00 erhöht. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eingeführt, dass sich der Arbeitgeber bei der Begleichung der privaten Wasser-, Strom- oder Gasrechnungen der Mitarbeiter beteiligt. Zudem hat die Regierung weitere Maßnahmen der Unterstützung der Mitarbeiter eingeführt.

Im Detail:

<i>Erhöhung der Freigrenze für Sachentlohnungen auf € 600,00</i>	<p><u>Nur für das Jahr 2022</u> wurde die Freigrenze für Sachentlohnung gemäß Art. 51, Komma 3 des TUIR von € 258,23 auf € 600,00 erhöht. Im Falle eines Überschreitens der neuen Freigrenze von € 600,00 ist der gesamte zugesprochene Betrag zu versteuern und zu versichern.</p> <p>In diese Freigrenze fallen sämtliche Sachzuwendungen, die der Mitarbeiter im Laufe des Jahres 2022 vom Arbeitgeber erhält, so u. a. Weihnachtsgeschenke, Einkaufsgutscheine usw.</p>
<i>Bonus bollette</i>	<p>Alternativ zur Gewährung von Sachentlohnung in der Höhe von € 600,00 wurde <u>nur für das Jahr 2022</u> außerdem die Möglichkeit eingeführt, dass sich der Arbeitgeber bei der Begleichung der privaten Wasser-, Strom- und Gasrechnungen der Mitarbeiter beteiligt. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter über die Lohnabrechnung den Betrag von maximal € 600,00 auszahlt, wobei dieser Betrag direkt an die Zahlung der erwähnten Rechnungen zweckgebunden ist. Der ausbezahlte Betrag unterliegt nicht der Besteuerung und auch nicht den Sozialvorsorgebeiträgen.</p> <p>Um die Zweckbindung sicherzustellen bzw. zu belegen ist es notwendig, dass der Mitarbeiter die entsprechenden Rechnungen dem Arbeitgeber aushändigt und dieser sie auch für eine allfällige Steuerprüfung durch das Finanzamt aufbewahrt. Sollten die Rechnungen nicht auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt sein, sondern z. B. auf ein anderes Familienmitglied, so empfiehlt es sich, dass der Mitarbeiter mittels einfacher Eigenerklärung erklärt, dass die Rechnungen zu seinem Haushalt gehören, aber eben auf den Namen eines anderen</p>



	<p>Familienmitgliedes ausgestellt sind.</p> <p>In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden sie einen entsprechenden Vordruck.</p>
<p>Bonus carburante € 200,00</p>	<p>Bereits vorher wurde mit Gesetzesdekret 21/2022 (Decreto Ucraina) die Möglichkeit eingeführt, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter <u>nur für das Jahr 2022</u> steuer- und beitragsfrei Benzingutscheine in der Höhe von maximal € 200,00 aushändigt. Diese können durch den Arbeitgeber direkt bei den verschiedenen Anbietern (Esso, AGIP usw.) angekauft werden. Den Ankauf und den entsprechenden Betrag muss unserem Büro mitgeteilt werden, da dieser Umstand im Modell CU betreffend 2022 erfasst werden muss.</p>
<p>Bonus Una Tantum € 150,00 (Novemberlohnstreifen)</p>	<p>Mit Gesetzesdekret 144/2022 (Decreto Aiuti-Ter) wurde ein Bonus Una Tantum von € 150,00 eingeführt, der Mitarbeitern zusteht, die im Monat November das Bruttogehalt von € 1.538,00 nicht überschreiten und gleichzeitig weder Bezieher einer Rente sind noch den sogenannten reddito di cittadinanza beziehen.</p> <p>Sollte der Mitarbeiter diese Voraussetzungen erfüllen, so muss vor der Erstellung der November-Lohnabrechnung ein entsprechendes Ansuchen an den Arbeitgeber eingereicht werden. In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden sie einen entsprechenden Vordruck.</p>

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen/Bruneck, November 2022

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber